

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 56 Aufforderung der Wehrpflichtigen
- 57 3. Änderung des Bebauungsplanes Dürener Straße / Südstraße
- 58 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 - Zum Blaustein-See -
- 59 Widmung der Erschließungsanlage "Stich" im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordienstraße -
- 60 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Ichenberg" - von Odilienstraße bis Vereinsstraße -
- 61 Widmung der Erschließungsanlage "Ichenberg" von Odilienstraße bis Vereinsstraße
- 62 Teilweise Einziehung eines ca. 30 m langen öffentl. Straßenteilstückes der Josefstraße
- 63 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Josefstraße"

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
01.07.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während
der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

56

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtszeiträume

01.01. – 31.03.1991, 01.04. – 30.06.1991,
01.07. – 30.09.1991
und 01.10. – 31.12.1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits 1 Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen der Geburtsräume 01.01. – 31.03.1991, 01.04. – 30.06.1991, 01.07. – 30.09.1991 und 01.10. – 31.12.1991, die wehrpflichtig sind und denen innerhalb von 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals (Ende März, Ende Juli, Ende September und Ende Dezember) kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Eschweiler
- Bürgerbüro -
Zimmer 24
52249 Eschweiler

Öffnungszeiten:

Montags	8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstags	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwochs	8:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstags	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitags	8:00 bis 12:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der

Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eschweiler, den 16.06.2009

Bertram
Bürgermeister

57

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 29.06.2009

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 die 3. Änderung des Bebauungsplanes – Dürener Straße / Südstraße – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in Eschweiler-Ost zwischen der Dürener Straße und der Inde. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße / Südstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen

sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 29.06.2009

Bertram
Bürgermeister

58

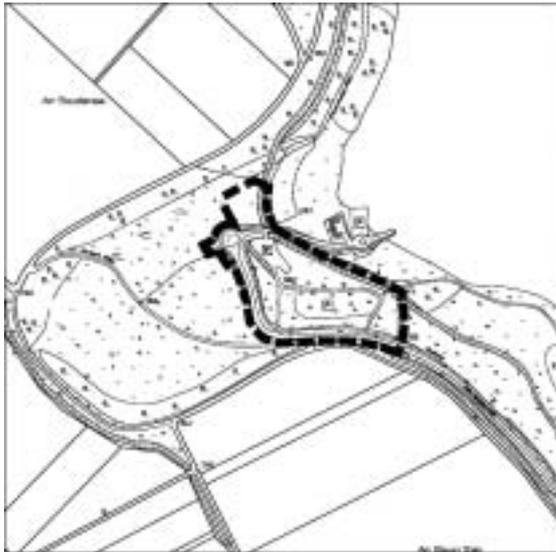
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.06.2009 die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See – vom 12.06.2008 beschlossen und gleichzeitig die erneute Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt westlich vom Blaustein-See nördlich des Ortsteils Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Artenschutz, Immissionsschutz, Bergbau, Niederschlagswasserbeseitigung, Landschafts- und Naturschutz, Grundwasser) in der Zeit

vom 10.08.2009 bis 10.09.2009

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See - abgegeben werden. Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Artenschutzbeitrag, Dr. R. Raskin – Büro für Landschaftsplanung und angewandte

Ökologie, Aachen, August 2008 sowie Ergänzung vom Mai 2009

- Schalltechnisches Gutachten, Schall- und Wärmemessstelle Aachen GmbH, Mai 2009

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, 29.06.2009

Bertram
Bürgermeister

59

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „Stich“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 195 – Konkordiastraße – (abzweigender Seitenarm der Straße Stich im Bereich des ehemaligen Dohmen-Geländes) für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 195 – Konkordiastraße - ist das Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 43, Nr. 705, das der Erschließungsanlage „Stich“ im Bereich des ehemaligen Dohmen-Geländes dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die Erschließungsanlage als Gemeindestraßen eingestuft.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 29.06.2009

Bertram
Bürgermeister

60

Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Ichenberg“ – von Odilienstraße bis Vereinsstraße -.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 129 – Ichenberg – ausgewiesene Erschließungsanlage „Ichenberg“ (Gemarkung Eschweiler, Flur 31 Nr. 965) – von Odilienstraße bis Vereinsstraße - ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 29.06.2009

Bertram
Bürgermeister

61**Bekanntmachung**

über die Widmung der Erschließungsanlage „Ichenberg“ – von Odilienstraße bis Vereinsstraße – für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 129/1. Änderung – Ichenberg - ist das Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 31, Nr. 965, das der Erschließungsanlage „Ichenberg“ dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die vorgenannte Erschließungsanlage als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gem. § 42 Abs. 4a) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. 11.1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38) in der derzeit gültigen Fassung eingestuft.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 29.06.2009

Bertram
Bürgermeister

62

Teilweise Einziehung eines ca. 30 m langen öffentlichen Straßenteilstückes der Josefstraße, Gemarkung Eschweiler, Flur 27 Nr. 629 tlw..

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 beschlossen, das ca. 30 m lange Teilstück der Josefstraße, Gemarkung Eschweiler, Flur 27 Nr. 629 tlw., von Neustraße in Richtung Hompeschstraße, welches im Zuge der Umgestaltung zur Fußgängerzone ausgebaut wurde, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) -in der jeweils geltenden Fassung- teilweise einzuziehen.

Hierdurch soll ein verkehrssicherer und ruhiger Geschäfts- und Einkaufsbereich ohne Störungen und Belästigungen durch den Durchgangsverkehr auch für dieses Teilstück erreicht werden. Der Verkehr zu den Anliegern für Lieferfahrzeuge und für städt. Ver- und Entsorgungsfahrzeuge soll, wie in der übrigen Fußgängerzone, an den Werktagen

von 07.00 Uhr bis 10,00 Uhr,
von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
und

von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr

63

zugelassen werden.

Das Vorhaben der teilweisen Straßeneinziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der öffentlichen Straßenteilfläche ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage des öffentlichen Straßenteilstückes ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 310, 3. Etage, montags – mittwochs, freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungs- und Hochbauamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 310, 3. Etage, während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 29.06.2009

Bertram
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Josefstraße" -von Hompeschstraße bis zum Beginn der Fußgängerzone- vom 29.06.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2008 (GV. NRW. S. 13), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 24.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Josefstraße" -von Hompeschstraße bis zum Beginn der Fußgängerzone- und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 4a StVO,**
- b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 60 %.**

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 29.06.2009

Bertram
Bürgermeister